

Die Fachanwaltschaft in der Schweiz

Referat Annka Dietrich, Präses Advokatenkammer Basel anlässlich der
Zwischentagung der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) vom 20.10.2005,
Marseille

Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat noch keine Anstalten getroffen, die „Zertifizierung der Qualitätskontrolle“, das heisst die Einführung der Fachanwaltschaft in die Wege zu leiten.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ist davon überzeugt, dass die Einführung der Fachanwaltschaft im Interesse des ratsuchenden „breiten“ Publikums liegt und auch der Anwaltschaft dient. Deshalb ist der SAV dabei, die Fachanwaltschaft einzuführen. Das Reglement¹ liegt vor, an der Umsetzung (Organisieren der fachspezifischen Kurse) wird gearbeitet; vermutlich im 2006 werden die ersten Kurse durchgeführt.

Die Fachanwaltschaft entsteht also auf Veranlassung der SAV und basiert vollständig auf den Vorgaben des SAV; der Gesetzgeber ist nicht involviert.

Rechtsgebiete

Geschäftsgewohnte Personen haben ihren Anwalt oder sind in der Lage, auf geeignete Weise den richtigen Anwalt zu finden. Wer hingegen selten bis nie Rechtsbeistand benötigt, der weiss sehr oft nicht wie er bei der Anwaltsuche vorgehen soll. Die Fachanwaltschaft wird in jenen Rechtsgebieten, die für das „breite Publikum“ von Interesse sind, eingeführt.

| | |
|---|---|
| Beginn 2006 / 2007: | Später: |
| <ul style="list-style-type: none">• Familienrecht• Arbeitsrecht• Haftpflicht und Versicherungsrecht• Baurecht• Erbrecht | <ul style="list-style-type: none">• Strafrecht• Verwaltungsrecht• und weitere.... |

¹ Das Reglement Fachanwaltschaft SAV finden Sie unter www.fbe.org

Voraussetzungen zur Erlangung des Titels „Fachanwalt/Fachanwältin SAV“²

1. Aktivmitgliedschaft im SAV
2. Praktische Tätigkeit als Anwalt/Anwältin von mindestens 5 Jahren
3. 120 Stunden zusätzliche Fachausbildung im jeweiligen Fachgebiet / Prüfung
4. Nachweis überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet
5. Fachgespräch
6. permanente Weiterbildung (2 Tage pro Jahr; Nachweis)

Diesen Voraussetzungen kann entnommen werden, dass grosses Gewicht auf die praktische Tätigkeit gelegt wird. Es bedarf nicht nur der mehrjährigen praktischen Tätigkeit, sondern überdies der überdurchschnittlichen praktischen Erfahrung. Wer Fachanwalt wird, soll schergewichtig in diesem Gebiet tätig sein.

Die **120-Stunden Fachausbildung** wird von den Universitäten durchgeführt, allerdings unter Beizug der Spezialisten aus der Praxis. Diese werden als Referenten bei der auf die Praxis ausgerichteten Fachausbildung eingesetzt. Auch wird grossen Wert auf die Mitwirkung der Kursteilnehmenden gelegt.

Die zweite wichtige Säule des Fachanwaltskonzepts ist die **überdurchschnittliche praktische Erfahrung**. Der künftige Fachanwalt hat darzulegen und zu belegen, dass er im betreffenden Gebiet sehr viel tätig und bereits versiert ist. Es geht also nicht nur um die theoretischen Kenntnisse, sondern insbesondere auch um die praktische Anwendung der Kenntnisse, die der betreffende Anwalt nachzuweisen hat. Im Gespräch mit der Fachkommission SAV zeigt sich, ob es sich um einen Spezialisten handelt, dessen theoretische und praktische Kenntnisse überdurchschnittlich sind.

Wer sich in seinem Fachgebiet nicht **weiterbildet** und den Nachweis hiefür erbringt, verliert den Titel Fachanwalt.

A. Dietrich

² § 7 des Reglements